

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	01.02.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.02.2007	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	13.02.2007	

Barrierefreies Gestalten des öffentlichen Verkehrsraumes; Behindertengerechte Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet Lampertheim

**Sachdarstellung:**

Behindertengerechte und barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes werden aus Sicht der jeweiligen Interessengruppen und Verbände unterschiedlich betrachtet. Während der Rollstuhlfahrer am liebsten ebenerdig und ohne Kante (z. B. Bordstein) auskommen möchte, ist dies für den sehbehinderten Menschen eine lebensnotwendige Einrichtung. Gerade die häufig praktizierte vollständige Beseitigung der „Barriere Bordstein“ am Straßenrand und bei Verkehrsinseln richtet für Blinde die schlimmsten und gefährlichsten Barrieren auf. Auch sogenannte Aufmerksamkeitsfelder (Rillenplatten ö. ä.) erfüllen diese Aufgaben nur vorübergehend, da die Platten sehr schnell durch Witterungseinflüsse und Verschmutzungen nicht mehr erkennbar sind. Blindenhunde sind ausschließlich auf Bordsteinkanten dressiert und würden deshalb diese Aufmerksamkeitsfelder ignorieren. Eine dauerhafte Lösung bietet daher lediglich der auf ein Maß von 3 cm abgesenkte Bordstein.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in der Sitzung am 27.6.2003 beschlossen, im Rahmen anstehender Sanierungen, Instandsetzungen, Neubauten oder Neuaufstellungen an Fußgängerüberwegen aller Art, den Bordstein in einer ausreichenden Breite auf Nullniveau unter Verwendung blindengeeigneter Straßenrinnen abzusenken.

Herr Gottlieb Ohl als Redner der antragstellenden Fraktionen „Bündnis Zukunft Lampertheim“ hat in seiner Rede vorgetragen, die Bordsteinabsenkungen nach dem von allen Behindertenverbänden akzeptierten Nullniveau gemäß DIN 18024-1 zu gestalten. Er führte weiter aus, das heißt, eine wirkliche Nullabsenkung wird es nur da geben können, wo Radwege in Fußgängerwege einmünden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat im Jahr 2000 das „Handbuch für bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums“ (Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage) herausgegeben, bei dessen Aufstellung alle Behindertenverbände und Institutionen mitgewirkt haben.

Hauptbestandteil für die behindertengerechten Bordsteinabsenkungen bildet die **DIN 18024-1**.

Demnach **müssen** Bordsteine an Fußgängerüberwegen auf eine Höhe von **3 cm** abgesenkt sein. (vergl. DIN 18024-1 Ausgabe 1998 Punkt 10.1). Hessen hat als erstes Bundesland die DIN – Vorschriften als „Technische Bestimmungen“ bauaufsichtlich eingeführt. **Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Bestimmungen zu bestehen.**

Auch das Handbuch für behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums schreibt eine Bordsteinabsenkung von **3 cm** vor und lässt für diese Höhendifferenz keine Bautoleranzen zu, um die Belange der blinden Menschen zu berücksichtigen (vergl. Handbuch Seite 26 Punkt 3.1.8 Bordabsenkungen). Die Querneigung des Gehweges darf max. 6 % betragen.

Für Maßnahmen, die nach GVFG öffentlich bezuschusst werden, (z.B. Römerstraße) gelten ebenfalls die o. g. Vorschriften und Regelwerke. Nichtbeachtung hat die Streichung der Zuschüsse zur Folge.

FD 60-2 Tiefbau